

# **GESELLSCHAFTSVERTRAG**

**der**

## **Trianel Windkraftwerk Borkum II GmbH & Co. KG**

### **§ 1**

#### **Firma, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Die Gesellschaft führt die Firma „Trianel Windkraftwerk Borkum II GmbH & Co. KG“.
2. Sitz der Gesellschaft ist Oldenburg.
3. Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr, das am 31.12. des Jahres endet, in dem die Gesellschaft in das Handelsregister eingetragen worden ist.

### **§ 2**

#### **Gegenstand**

1. Gegenstand des Unternehmens ist die Planung und Entwicklung, die Errichtung und der Betrieb des zweiten Bauabschnitts des Trianel Windpark Borkum in der Ausschließlichen Wirtschaftszone vor der Küste von Borkum zur Erzeugung von Strom aus Windenergie und damit zur Sicherung der nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch Energieversorgungsunternehmen mit kommunaler Beteiligung.
2. Die Gesellschaft ist zur Vornahme aller Maßnahmen und Geschäfte berechtigt, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen bestimmt sind. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen oder solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe errichten, erwerben und pachten, ferner Interessengemeinschaften eingehen und Zweigniederlassungen errichten. Von ihrem Gesellschaftszweck umfasst ist insbesondere die Beteiligung an der Infrastruktur Windkraftwerk Borkum GmbH & Co. KG, die Eigentümerin der BSH-Genehmigung und der gemeinsamen Infrastrukturanlagen des Trianel Windparks Borkum sein wird.

### § 3

#### Gesellschafter, Kapitalanteile, Einlagen, Haftsummen

1. Alleinige persönlich haftende Gesellschafterin ("**Komplementärin**") ist die Trianel Windkraftwerk Borkum II Verwaltungs GmbH mit Sitz in Oldenburg. Sie erbringt keine Einlage und hat keinen Kapitalanteil. Sie ist weder am Gewinn noch am Verlust der Gesellschaft beteiligt.
2. Kommanditisten sind mit folgendem Kapitalanteil:

Nr.	Name	Anschrift	HR-Nr.	Kapitalanteil
1.	EWE AG („EWE“)	Tirpitzstraße 39 26122 Oldenburg	AG Oldenburg, HRB 33	[EUR 25.000]
2.	[...]	[...]	[...]	[EUR ....]
3.	[...]			
4.	[...]			
	[...]			

Die Kommanditisten Nr. 2 - [...] werden nachfolgend gemeinsam auch „**Pool-Gesellschafter**“ genannt; die vorstehenden Kommanditisten insgesamt sowie alle zukünftigen Kommanditisten der Gesellschaft werden nachfolgend gemeinsam als „**Kommanditisten**“ bezeichnet; die Kommanditisten und die Komplementärin werden nachfolgend gemeinsam als „**Gesellschafter**“ bezeichnet.

3. Die vorstehenden Festkapitalanteile der Kommanditisten (Kapital I) sind als ihre jeweilige Haftsumme in das Handelsregister einzutragen. Sie können nur durch Änderung des Gesellschaftsvertrages geändert werden.
4. Die Kommanditisten erbringen ihre Kapitalanteile durch Geldeinlagen, soweit nicht durch Gesellschafterbeschluss oder aufgrund einer zwischen allen Gesellschaftern abgeschlossenen gesonderten Vereinbarung im Einzelfall eine Verrechnung mit Gegenforderungen der Kommanditisten oder eine Anrechnung von Leistungen oder Sacheinlagen der Kommanditisten gestattet wird. Das Kapital ist unmittelbar nach Abschluss dieses Gesellschaftsvertrages an die Gesellschaft zu leisten, soweit es nicht bereits geleistet worden ist.
5. Die Gesellschaft ist verpflichtet, betreffend den Beitritt weiterer Gesellschafter einen Antrag auf Buchwertfortführung nach § 24 Abs. 2 Umwandlungssteuergesetz zu stellen.

## § 4 Gesellschafterkonten

1. Für jeden Kommanditisten werden ein Kapitalkonto I, ein Kapitalkonto II, ein Einlagenkonto, ein Verrechnungskonto und ein Verlustvortragskonto geführt. Außerdem führt die Gesellschaft für alle Kommanditisten gemeinsam ein Rücklagenkonto und für den Gesellschafter EWE ein Kapitalkonto III.
2. Auf dem Kapitalkonto I wird der Festkapitalanteil des Kommanditisten gebucht. Das Konto ist unverzinslich.
3. Auf dem Kapitalkonto II werden zusätzliche Bareinlagen des Kommanditisten, die nicht Festkapital sind (Kapital II), gebucht. Das Konto ist unverzinslich. Guthaben hierauf stellen keine Verbindlichkeiten der Gesellschaft dar und können nur zusammen mit der Beteiligung übertragen werden.
- 3a. Auf dem für den Gesellschafter EWE geführten Kapitalkonto III werden Bareinlagen gebucht, die für besondere, vertraglich vereinbarte Fälle zwischen den Gesellschaftern vereinbart sind und nicht dem Kapitalkonto II gutgeschrieben werden sollen. Das Konto ist unverzinslich. Guthaben hierauf stellen keine Verbindlichkeiten der Gesellschaft dar und können nur zusammen mit der Beteiligung übertragen werden. Der Gesellschafter EWE ist nicht verpflichtet, zum Ausgleich dieses Kontos Einlagen zu leisten. Ein vorab nach § 13 Abs. 3a dem Gesellschafter EWE zugewiesener Aufwand wird ausschließlich vom Kapitalkonto III abgesetzt.
4. Auf dem Verrechnungskonto werden die entnahmefähigen Gewinnanteile, die Entnahmen, die als Aufwand zu buchenden Gesellschaftervergütungen sowie der sonstige Zahlungsverkehr zwischen der Gesellschaft und dem Kommanditisten gebucht. Das Konto ist unverzinslich.
5. Auf dem Verlustvortragskonto werden die einen Kommanditisten betreffenden Verlustanteile gebucht. Die Gesellschafter sind nicht verpflichtet, zum Ausgleich dieses Kontos Einzahlungen zu leisten. Das Konto ist unverzinslich und geht bei Übertragung der Beteiligung auf den Rechtsnachfolger über. Künftige Gewinnanteile sind zunächst zur Auffüllung des Verlustvortragskontos zu verwenden, jedoch nur, wenn und soweit das gemeinsame Rücklagenkonto (nachfolgender Abs. 6) oder das jeweilige Kapitalkonto II bzw. Einlagenkonto (vorstehend Abs. 3 und nachstehend Abs. 7) eines Gesellschafter zur Beseitigung eines Verlustes keine ausreichenden Beträge ausweist. Können Gewinnanteile aufgrund bestehender Verlustvorträge nicht entnommen werden, sind die Kommanditisten verpflichtet, einer Umbuchung vom gemeinsamen Rücklagenkonto auf die Verlustvortragskonten der Kommanditisten im Verhältnis ihrer Kapitalanteile oder – soweit das gemeinsame Rücklagenkonto nicht ausreichend gedeckt ist – darüber hinaus auch einer Umbuchung von ihrem jeweiligen Kapitalkonto II bzw. Einlagenkonto auf ihr Verlustvortragskonto in der zum Verlustausgleich notwendigen Höhe zuzustimmen; im Übrigen entscheiden die Kommanditisten

durch Beschluss, dass zur vollständigen oder teilweisen Beseitigung eines Verlustes entsprechende Guthabenbeträge vom gemeinsamen Rücklagenkonto auf die Verlustvortragskonten der Kommanditisten im Verhältnis ihrer Kapitalanteile umgebucht werden.

6. Dem gemeinsamen Rücklagenkonto werden u.a. die nicht entnehmfähigen Teile des Gewinns gutgeschrieben. An dem Konto sind die Kommanditisten stets im Verhältnis ihrer Kapitalanteile beteiligt. Das Konto ist unverzinslich. Die Gesellschafter können beschließen, dass ein Guthaben auf dem Rücklagenkonto ganz oder teilweise aufgelöst und auf die Verrechnungskonten der Kommanditisten im Verhältnis ihrer Kapitalanteile umgebucht wird, soweit es nicht zum Ausgleich von Verlustvorträgen benötigt wird.
7. Auf dem Einlagenkonto werden weitere Einlagen des Kommanditisten in Form von Sacheinlagen gebucht. Das Konto ist unverzinslich. Guthaben hierauf stellen keine Verbindlichkeiten der Gesellschaft dar und können nur zusammen mit der Beteiligung übertragen werden.
8. Für die Komplementärin wird lediglich ein Verrechnungskonto geführt, auf dem die als Aufwand zu buchenden Gesellschaftervergütungen gebucht werden.

## **§ 5**

### **Geschäftsführung, Vertretung**

1. Zur Geschäftsführung der Gesellschaft ist allein die Komplementärin berechtigt und verpflichtet. Sie führt die Geschäfte nach Maßgabe dieses Gesellschaftsvertrages, der Geschäftsordnung, des von der Gesellschafterversammlung zu beschließenden jährlichen Wirtschaftsplanes und der Beschlüsse und Weisungen der Gesellschafterversammlung bzw. des Gesellschafterausschusses. Zur Vertretung der Gesellschaft ist allein die Komplementärin berechtigt und verpflichtet. Die Komplementärin ist stets einzelvertretungsberechtigt und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Die Geschäftsführer der Komplementärin sind für Rechtsgeschäfte zwischen den Gesellschaftern und der Gesellschaft von den Beschränkungen des § 181 Alt. 2 BGB befreit. Sind mehrere Geschäftsführer zur Geschäftsführung der Komplementärin bestellt, so wird die Komplementärin durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich vertreten oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen. Im Innenverhältnis gilt eine Beschränkung dahingehend, dass der von EWE gestellte Prokurist nur gemeinsam mit einem von den Pool-Gesellschaftern gemeinsam benannten Geschäftsführer und der von den Pool-Gesellschaftern gemeinsam gestellte Prokurist nur gemeinsam mit dem von EWE benannten Geschäftsführer zur Vertretung befugt ist („Überkreuzregelung“).

2. Die Komplementärin hat bei der Ausübung ihrer Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnisse die im Verkehr erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Bei der Gestaltung vertraglicher Beziehungen zwischen den Gesellschaftern und der Gesellschaft hat die Komplementärin darauf zu achten, dass Lieferungen und Leistungen zu marktüblichen Konditionen erbracht werden.
3. Die Geschäftsführungsbefugnis der Komplementärin erstreckt sich auf alle Handlungen, die der gewöhnliche Geschäftsbetrieb der Gesellschaft mit sich bringt und/oder die im Rahmen der Planung und Entwicklung, der Errichtung und des Betriebs des Windparks gemäß den den Gesellschaftern bekannten Planungen erforderlich sind. Alle darüber hinausgehenden Handlungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gesellschafter bzw. des Gesellschafterausschusses. Die Gesellschafter haben eine erste Geschäftsordnung gemäß **Anlage § 5 (3)** beschlossen, die bestimmte Geschäftsführungsmaßnahmen ausdrücklich unter den vorherigen Zustimmungsvorbehalt der Gesellschafter bzw. des Gesellschafterausschusses stellt.

## **§ 6**

### **Vergütung der Komplementärin**

1. Die Komplementärin wird ausschließlich für die Gesellschaft tätig. Ihr werden von dieser sämtliche marktangemessenen Ausgaben und Aufwendungen für die Geschäftsführung erstattet, sobald sie entstehen. Der Aufwendungsersatzanspruch besteht nicht gegenüber den Gesellschaftern.
2. Die Komplementärin erhält ferner eine feste jährliche Vergütung in Höhe von EUR 2.500,00 zzgl. gesetzlicher USt., die jeweils zum Ende eines Geschäftsjahres zu zahlen ist.

## **§ 7**

### **Wahrnehmung der Gesellschafterrechte in der Komplementärin durch die Kommanditisten**

1. Soweit die Gesellschaft Inhaberin aller Geschäftsanteile an der Komplementärin ist, sind zur Wahrnehmung der Rechte aus oder an diesen Geschäftsanteilen an Stelle der Komplementärin die Kommanditisten nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen geschäftsführungs- und vertretungsbefugt; dies gilt insbesondere auch für die Ausübung der Stimmrechte in der Komplementärin. Die Kommanditisten sind insofern von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Die Komplementärin verpflichtet sich, insoweit von ihrer Vertretungsbefugnis keinen Gebrauch zu machen. Die Kommanditisten üben die Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis in der Weise aus, dass über die betreffenden Maßnahmen in einer Gesellschafterversammlung der Gesellschaft Beschluss gefasst wird. Soweit sich aus Gesetz,

diesem Gesellschaftsvertrag oder dem Gesellschaftsvertrag der Komplementärin nichts anderes ergibt, gelten §§ 8 und 9 für die Beschlussfassung durch die Kommanditisten entsprechend.

2. EWE einerseits und die Gruppe der Pool-Gesellschafter andererseits haben jeweils das gesellschaftsvertragliche Sonderrecht, je einen Geschäftsführer der Komplementärin zu bestimmen. Dieses Sonderrecht steht der EWE einerseits und der Gruppe der Pool-Gesellschafter andererseits jeweils persönlich unter der Voraussetzung zu, dass der berechnigte Gesellschafter bzw. die berechnigte Gesellschaftergruppe eine Kommanditbeteiligung von (im Falle der Pool-Gesellschafter in Summe) mindestens 25 % bezogen auf das gesamte Kommanditkapital der Gesellschaft hält. Die so benannten Geschäftsführer sind sodann von dem Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung der Gesellschaft, als Vertreter der Gesellschaft in der Gesellschafterversammlung der Komplementärin, zu bestellen. Die von den vorgenannten Gesellschaftern bzw. der Gesellschaftergruppe ernannten Geschäftsführer können nur durch den Gesellschafter bzw. die Gesellschaftergruppe abberufen werden, von dem/der sie ernannt wurden. Hiervon ausgenommen ist die Abberufung aus wichtigem Grund; diese erfolgt durch Beschluss der Gesellschafterversammlung.
3. Zum Zwecke der Ausführung der Geschäftsführungsbeschlüsse der Kommanditisten, die die Wahrnehmung der Rechte der Gesellschaft aus oder an den Geschäftsanteilen der Komplementärin zum Gegenstand haben, ist jeweils der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung zur Vertretung der Gesellschaft berechnigt. Dem Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung wird hiermit entsprechende Vollmacht zur Vertretung der Gesellschaft erteilt.

## **§ 8**

### **Gesellschafterversammlung**

1. Die Gesellschafterversammlung kann als oberstes Organ der Gesellschaft in allen Angelegenheiten der Gesellschaft Entscheidungen treffen. Insbesondere kann sie jederzeit Befugnisse des Gesellschafterausschusses generell oder im Einzelfall an sich ziehen oder an seiner Stelle entscheiden. In diesem Fall ist ihre Entscheidung vom Tage der Beschlussfassung an verbindlich.
2. Die Komplementärin beruft die Gesellschafterversammlung ein, wenn Beschlüsse zu fassen sind oder die Einberufung aus einem sonstigen Grund im Interesse der Gesellschaft liegt. Eine ordentliche Gesellschafterversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Die Einberufung erfolgt durch Brief, Telefax oder E-Mail unter Mitteilung der Tagesordnung. Zwischen dem Tag der Aufgabe dieses Briefes zur Post bzw. der Versendung per Telefax bzw. E-Mail und dem Versammlungstag müssen mindestens zwei (2) Wochen liegen, wobei die Gesellschafter durch Brief, Telefax oder E-Mail auf die Ladung überhaupt und auf besondere Ladungsformen oder auf die Einhaltung der Ladungsfrist verzichtet haben können.

Unbeschadet der Regelung in § 10 Abs. 14 kann bei Eilbedürftigkeit die Einberufung einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung mit angemessen kürzerer Frist erfolgen und zudem die Sitzung mündlich, fernmündlich oder durch sonstige Kommunikationsmittel einberufen werden.

Ein oder mehrere Gesellschafter, die zusammen über mindestens 20 % der Kapitalanteile verfügen, können selbst eine Gesellschafterversammlung einberufen, wenn die Komplementärin durch ihre Geschäftsführer auf den die Angaben des Zwecks und des Grundes enthaltenden Antrag eines Gesellschafters hin die Einberufung ablehnt oder binnen fünf (5) Tagen nach Eingang des Antrages die Gesellschafterversammlung nicht einberufen hat.

3. Die Gesellschafterversammlung soll am Sitz der Gesellschaft, am Sitz eines Gesellschafters oder an einem anderen, von der Geschäftsführung festgelegten Ort stattfinden, sofern die Gesellschafter nichts anderes beschließen. Die Gesellschafterversammlung wählt den Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung und dessen Stellvertreter aus den Vertretern der Kommanditisten, wobei der Vorsitzende und sein Stellvertreter nicht Vertreter desselben Kommanditisten sein dürfen. Der Vorsitzende bzw. sein Vertreter üben das Amt bis auf Widerruf bzw. Neuwahl durch die Gesellschafterversammlung, bis zur Niederlegung oder bis zum Ende der im Beschluss der Gesellschafterversammlung benannten Wahlperiode aus.
4. Die Sitzung der Gesellschafterversammlung wird gleichzeitig mit der Gesellschafterversammlung der Komplementärin abgehalten.
5. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Gesellschafter ordnungsgemäß geladen und in der Gesellschafterversammlung mindestens 75,1 % aller Stimmen vertreten sind. Ist die Gesellschafterversammlung trotz nach Maßgabe dieses Gesellschaftsvertrages ordnungsgemäßer Ladung beschlussunfähig, hat die Komplementärin erneut eine Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die immer beschlussfähig ist. Darauf ist in der entsprechenden Einberufung hinzuweisen. Für die Einberufung gilt § 8 Abs. 2 entsprechend, wobei die Frist zur Ladung auf vier (4) Tage verkürzt wird. Die Einberufung der zweiten Gesellschafterversammlung kann auch durch den oder die einberufenden Gesellschafter gemäß § 8 Abs. 2 letzter Satz erfolgen.
6. Jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung durch einen Angestellten, einen anderen Gesellschafter, einen Angestellten eines Gesellschafters oder ein verbundenes Unternehmen i.S.d. §§ 15 ff. AktG des vertretenen Gesellschafters (einschließlich eines dort Angestellten) vertreten lassen. Der Vertreter bedarf zu seiner Legitimation einer Vollmacht, die schriftlich erteilt sein muss und bei der Gesellschaft verbleibt. Kommanditisten der Gesellschaft, die den Bestimmungen der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) unterliegen, haben das Recht unter den Voraussetzungen des § 113 GO NRW einen vom Rat ihres kommunalen Eigentümers bestellten Vertreter in die Gesellschafterversammlung zu entsenden.

7. Über den Verlauf der Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, in welcher Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlung und die Beschlüsse der Gesellschafter (einschließlich der Stimmabgaben) anzugeben sind. Über jeden außerhalb von Gesellschafterversammlungen gefassten Beschluss ist eine Niederschrift anzufertigen, die den Tag und die Form der Beschlussfassung, den Inhalt des Beschlusses und die Stimmabgaben anzugeben hat. Jedem Gesellschafter ist eine Abschrift der Niederschrift binnen zwei (2) Wochen zu übersenden. Die Fehlerhaftigkeit der Niederschrift ist innerhalb von vier (4) Wochen nach Zugang der Niederschrift schriftlich, zu Händen des Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung, geltend zu machen (Protokollrüge). Hilft der Vorsitzende der Protokollrüge nicht innerhalb von vier (4) Wochen nach deren Zugang durch Übersendung einer geänderten Niederschrift ab, kann der rügende Gesellschafter innerhalb von weiteren drei (3) Wochen Klage erheben. Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn innerhalb der vorgenannten Fristen keine Protokollrüge eingereicht bzw. Klage erhoben wird.
8. Die Unwirksamkeit eines Gesellschafterbeschlusses kann nur binnen einer Ausschlussfrist von einem (1) Monat nach Empfang einer Niederschrift durch Klage geltend gemacht werden. Nach Ablauf der Frist gilt ein etwaiger Mangel als geheilt.

## **§ 9**

### **Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung**

1. Gesellschafterbeschlüsse werden in oder außerhalb von Gesellschafterversammlungen oder – falls alle Gesellschafter sich hiermit einverstanden erklären oder sich an der Abstimmung beteiligen – auf schriftlichem Wege im Umlauf, auch per Telefax oder per E-Mail, per Telefonkonferenz oder Videokonferenz gefasst. Die Beschlussfassung kann unter den Voraussetzungen von Satz 1 auch durch jegliche Kombination verschiedener Arten der Beschlussfassung inner- und außerhalb von Gesellschafterversammlungen erfolgen. Im Falle von Beschlussfassungen per E-Mail ist eine elektronische Signatur nicht erforderlich.
2. Vorbehaltlich des nachfolgenden Abs. 4 werden sämtliche Beschlüsse der Gesellschaft mit einer Mehrheit von 75,1 % aller anwesenden Stimmen gefasst.
3. Der Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung unterliegen insbesondere die folgenden Beschlussgegenstände:
  - a) Abtretung von Gesellschaftsanteilen oder Teilen von solchen sowie die Belastung von Gesellschaftsanteilen oder Teilen von solchen;
  - b) Erhöhung des Gesellschaftskapitals (die Regelung des Abs. 5 bleibt hiervon unberührt);

- c) Feststellung des Jahresabschlusses;
  - d) Verwendung des Ergebnisses;
  - e) Änderungen des Gesellschaftsvertrages;
  - f) Änderung der Rechtsform und Maßnahmen nach dem Umwandlungsgesetz;
  - g) Abschluss, Kündigung, Änderung und Aufhebung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291, 292 Aktiengesetz;
  - h) der Abschluss von Betriebspachtverträgen, die teilweise Veräußerung des Betriebs sowie die Begründung oder Beendigung von stillen Beteiligungen an der Gesellschaft;
  - i) Änderung der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung;
  - j) Genehmigung des Wirtschaftsplans gemäß § 12;
  - k) Entlastung der Komplementärin für die Geschäftsführung sowie des Gesellschafterausschusses;
  - l) Zustimmung zu Geschäften der Gesellschaft (soweit nicht in vorstehendem Katalog bereits erfasst), die gemäß der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedürfen.
4. Folgende Beschlüsse der Gesellschaft werden abweichend von vorstehendem Abs. 2 einstimmig gefasst:
- a) Auflösung der Gesellschaft;
  - b) Veräußerung des Betriebs im Ganzen.
5. Hält die Geschäftsführung der Gesellschaft eine über den Wirtschaftsplan hinausgehende Finanzausstattung der Gesellschaft für objektiv erforderlich, hat sie den Gesellschaftern den Betrag der zusätzlich erforderlichen Finanzmittel unter Bezugnahme auf die Geschäfts- und Finanzplanung der Gesellschaft in einer schriftlichen Stellungnahme, in der die objektiven Gründe für den erhöhten Eigenmittelbedarf dargelegt werden, mitzuteilen. Objektive Gründe sind dabei insbesondere im Vergleich zum Wirtschaftsplan erhöhte Investitionskosten, das Erfordernis von Ersatzinvestitionen oder Reparaturen, höhere Eigenkapitalanforderungen im Rahmen einer durch eine Bank gewährten Fremdfinanzierung oder durch Einnahmen nicht gedeckte, laufende Betriebskosten. Die benötigten Finanzmittel können durch im Verhältnis zu bestehenden Gesellschafterdarlehen vorrangige und höher verzinsliche Gesellschafterdarlehen (mit Rangrücktritt) oder in Form von Eigenkapital zur Verfügung gestellt werden (wodurch die übrigen, nicht mitfinanzierenden Gesellschafter in ihrer Gesellschafterstellung verwässert

werden). Die Bereitstellung muss dabei durch alle Gesellschafter in der gleichen Art und Weise erfolgen. Einigen sich die Gesellschafter nicht innerhalb von vier (4) Wochen nach Zugang der Mitteilung durch die Geschäftsführung gemäß Satz 1 auf die Art und Weise der Stärkung des Eigenkapitals (Einlage oder Gesellschafterdarlehen mit Rangrücktritt), findet eine Gesellschafterversammlung zur Erhöhung des Kommanditkapitals der Gesellschaft statt. Übernimmt ein Gesellschafter den auf ihn pro-rata zu seinem Kapitalanteil entfallenden Kapitalbeitrag nicht, haben die anderen Gesellschafter (ggf. pro-rata) das Recht, aber nicht die Pflicht, auch den auf den nicht an der Kapitalerhöhung teilnehmenden Gesellschafter entfallenden Teil bzw. Restanteil zu übernehmen, mit der Folge, dass die Beteiligung des nicht teilnehmenden Gesellschafters im Verhältnis der geleisteten Kapitalbeiträge (Einlagen) verwässert wird. Die Kapitalerhöhung kann auch im Wege von Sachkapitalerhöhungen stattfinden, im Rahmen derer die Gesellschafter, sofern zulässig, ihre unter einem kurzfristigen Gesellschafterdarlehen gegen die Gesellschaft bestehenden Forderungen als Sacheinlagen einbringen. Der nicht an der Kapitalerhöhung teilnehmende Gesellschafter ist verpflichtet, im Rahmen der zur Kapitalerhöhung notwendigen Beschlüsse, einschließlich eines Bezugsrechtsausschlusses, mitzuwirken und sein Stimmrecht entsprechend auszuüben.

6. Im Übrigen wird nach Festkapitalanteilen abgestimmt. Je volle EUR 10,- des Festkapitals (Kapitalanteile im Sinne von § 3 Absatz 2 und 3) wird eine Stimme gewährt. Mehrere Stimmen eines Gesellschafters sind einheitlich auszuüben. Die Komplementärin verfügt mangels Kapitalbeteiligung über kein Stimmrecht.

## **§ 10**

### **Gesellschafterausschuss**

1. Die Gesellschaft hat einen Gesellschafterausschuss, der (i) über die Zustimmung zu Geschäften der Gesellschaft, die gemäß der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung seiner Zustimmung bedürfen, beschließt und (ii) ferner die Komplementärin bei der Geschäftsführung und (iii) die Gesellschafterversammlung in speziellen Themenbereichen unterstützt und berät.
2. Die Mitglieder des Gesellschafterausschusses werden wie folgt ernannt:
  - (a) Jeder Kommanditist, der nicht Pool-Gesellschafter ist, hat das Recht, pro volle 12,5 % Kommanditbeteiligung (bezogen auf das gesamte Kommanditkapital der Gesellschaft) ein (1) Ausschussmitglied zu bestimmen.
  - (b) Die Gruppe der Pool-Gesellschafter hat pro volle 12,5 % Kommanditbeteiligung (bezogen auf das gesamte Kommanditkapital der Gesellschaft) das Recht, zwei (2) gemeinsame Ausschussmitglieder zu bestimmen, maximal jedoch vier (4) Ausschussmitglieder. Für die Bestimmung der prozentualen Beteiligung bezogen auf das gesamte Kommanditkapital kommt es dabei auf die Gesamtheit der Pool-Gesellschafter an.

- (c) EWE hat das Recht, drei (3) Ausschussmitglieder zu bestimmen, solange EWE mindestens 25 % (bezogen auf das gesamte Kommanditkapital der Gesellschaft) hält. Im Übrigen findet vorstehend lit. (a) Anwendung.
3. Die vorstehend in Abs. 2 genannten Sonderrechte stehen den Kommanditisten jeweils persönlich zu und erlöschen, wenn ein Kommanditist (im Falle von Abs. 2 lit. (a) und (c)) ausscheidet oder die Gruppe der Pool-Gesellschafter insgesamt (im Falle von Abs. 2 lit (b)) ausscheidet bzw. die Beteiligung des Kommanditisten oder der Gesamtheit der Pool-Gesellschafter unter die in Absatz 2 genannten Beteiligungsschwellen sinkt. Jedes Ausschussmitglied kann im Übrigen nur von dem Gesellschafter bzw. der Gesellschafter-Gruppe abberufen werden, von dem/der es ernannt wurde. Hiervon ausgenommen ist die Abberufung aus wichtigem Grund; diese erfolgt durch die Gesellschafterversammlung.
  4. Die Ausschussmitglieder werden durch die Gesellschafterversammlung auf eine von vornherein festgelegte Zeit von bis zu maximal drei (3) Jahren bestellt. Auch Nicht-Gesellschafter sowie Personen, die in keinem Dienstverhältnis zu einem der Gesellschafter stehen, können als Ausschussmitglied benannt werden, sofern sie aus dem (auch weiteren) mittelbaren Gesellschafterkreis bzw. aus dem Kreis der mit den Gesellschaftern verbundenen Unternehmen stammen.
  5. Der Gesellschafterausschuss beschließt über die Zustimmung zu Geschäften der Gesellschaft, die gemäß der in **Anlage § 5 (3)** beigefügten Geschäftsordnung für die Geschäftsführung der Zustimmung des Gesellschafterausschusses bedürfen, sowie alle weiteren Beschlussgegenstände, die die Gesellschafterversammlung dem Gesellschafterausschuss zuweist.
  6. Der Gesellschafterausschuss wählt aus seinem Kreis einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende, bzw. wenn dieser verhindert ist, sein Stellvertreter, vertritt den Gesellschafterausschuss aktiv und passiv und übermittelt dessen Beschlüsse.
  7. Der Gesellschafterausschuss legt einen „Jour Fixe“ fest, zu dem der Ausschuss insbesondere bis zur Inbetriebnahme des Windparks alle vier (4) Wochen tagt. Das Datum des Jour Fixe wird in der konstituierenden Ausschusssitzung festgelegt; eine formelle Einberufung zu den Jour Fixe - Sitzungen ist nicht erforderlich. Die Geschäftsführung nimmt an den Jour Fixes teil und erstattet den Ausschussmitgliedern Bericht über den Projektverlauf.
  8. Im Übrigen werden eilbedürftige Ausschusssitzungen von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter schriftlich (einschließlich per Fax und E-Mail) oder fernmündlich unter Wahrung einer angemessenen Frist, die auch sehr kurzfristig sein kann, einberufen. Verlangt ein Ausschussmitglied oder einer der Geschäftsführer der Komplementärin von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter die Einberufung und Abhaltung einer Ausschusssitzung, ist diese von diesem mit einer der Eilbedürftigkeit angemessenen Frist einzuberufen. Wird dem Verlangen

nicht innerhalb einer Frist von drei (3) Tagen Folge geleistet, so können das Ausschussmitglied beziehungsweise der Geschäftsführer, der das Verlangen gestellt hat, den Gesellschafterausschuss selbst unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Wahrung einer angemessenen Frist einberufen. Ansonsten unterliegen die Einberufung und die Abhaltung von Ausschusssitzungen keinen besonderen Fristen oder Förmlichkeiten. Einstimmig ist ein Verzicht auf alle gesellschaftsvertraglichen Regelungen oder Vorschriften über Form und Frist der Ladung immer zulässig.

9. Der Gesellschafterausschuss ist beschlussfähig, wenn 75 % des durch die Ausschussmitglieder repräsentierten Kommanditkapitals und dabei auch sowohl jeweils mindestens ein (1) von EWE als auch ein (1) von der Gruppe der Pool-Gesellschafter ernanntes Mitglied anwesend oder vertreten sind. Solange nur EWE und die Pool-Gesellschafter an der Gesellschaft beteiligt sind, ist der Gesellschafterausschuss beschlussfähig, wenn ein sie jeweils repräsentierendes Ausschussmitglied vertreten ist. Abwesende einen Kommanditisten repräsentierende Mitglieder können eine schriftliche Stimmabgabe überreichen lassen oder sich durch ein anderes Ausschussmitglied, einen Angestellten eines Ausschussmitgliedes oder ein verbundenes Unternehmen i.S.d. §§ 15 ff. AktG des vertretenen Ausschussmitglieds (einschließlich eines dort Angestellten) als Bevollmächtigter vertreten lassen. Der Vertreter bedarf zu seiner Legitimation einer Vollmacht, die schriftlich erteilt sein muss und bei der Gesellschaft verbleibt. Bei Beschlussunfähigkeit findet - ohne dass hierfür eine förmliche Einladung erforderlich ist - am darauffolgenden Tag eine weitere Versammlung – soweit nicht anders bestimmt zur gleichen Uhrzeit, vorzugsweise als Telefon- oder Videokonferenz, sonst am selben Ort – statt, die immer beschlussfähig ist.
10. Solange nur EWE und die Pool-Gesellschafter an der Gesellschaft beteiligt sind, sind Beschlüsse des Gesellschafterausschusses immer einstimmig zu fassen, wobei die von EWE einerseits und die von der Gruppe der Pool-Gesellschafter andererseits bestimmten Ausschussmitglieder ihre Stimme nur einheitlich abgeben können.
11. Ab Beitritt weiterer Kommanditisten, die nicht der Gruppe der Pool-Gesellschafter angehören, werden Beschlüsse im Gesellschafterausschuss mit einfacher Mehrheit gefasst, wobei (i) mehrere von einem Kommanditisten (bzw. der Gruppe der Pool-Gesellschafter) bestimmte Ausschussmitglieder ihre Stimme nur einheitlich abgeben können (Stimmpooling nach Gesellschaftern bzw. Gesellschafter-Gruppen) und (ii) zusätzlich die Zustimmung der von EWE und der von der Gruppe der Pool-Gesellschafter bestimmten Ausschussmitglieder erforderlich ist. Das Zustimmungserfordernis eines der Vorgenannten entfällt, wenn dieser weniger als 25 % Kommanditbeteiligung bezogen auf das Gesamtkommanditkapital hält. Im Übrigen wird nach den von den Ausschussmitgliedern repräsentierten Festkapitalanteilen abgestimmt. Die Gewichtung der einheitlich abgegebenen Stimmen der Ausschussmitglieder im Gesellschafterausschuss entspricht dem Stimmrechtsanteil des von ihnen repräsentierten Gesellschafters bzw. der Gruppe der Pool-Gesellschafter in der Gesellschafterversammlung.

12. Beschlüsse des Gesellschafterausschusses können auf jede Weise innerhalb oder außerhalb einer Versammlung, auch per E-Mail, Video-, Telefonkonferenz oder im Umlaufverfahren, gefasst werden. Eine Beschlussfassung durch Kombination der Möglichkeiten zur Beschlussfassung ist zulässig. Eine weitere Zustimmung zu der Weise der Beschlussfassung ist nicht erforderlich. Wird die Aufforderung zur Stimmabgabe im Umlaufverfahren nicht innerhalb der gesetzten Frist beantwortet, gilt dies als Enthaltung, wenn der Zugang der Aufforderung zur Stimmabgabe nachgewiesen werden kann. Im Falle einer Beschlussfassung per E-Mail ist eine elektronische Signatur nicht erforderlich.
13. Der Vorsitzende, welcher durch den Gesellschafterausschuss gewählt wird, leitet die Sitzung des Gesellschafterausschusses. Über die Sitzung des Gesellschafterausschusses sowie Beschlussfassungen außerhalb von Sitzungen ist ein Protokoll anzufertigen. Der Protokollführer wird vom Vorsitzenden bestimmt; bei Beschlussfassungen außerhalb von Versammlungen ist der Vorsitzende Protokollführer. Dieser leitet eine Kopie des von ihm unterzeichneten Protokolls innerhalb von zwei (2) Wochen den Gesellschaftern, der Geschäftsführung der Komplementärin und den Mitgliedern des Gesellschafterausschusses zu. Der Inhalt gilt als von dem einzelnen Mitglied des Gesellschafterausschusses genehmigt, wenn dieses nicht binnen eines (1) Monats nach Zugang schriftlich gegenüber dem Vorsitzenden unter Angabe von Gründen widerspricht.
14. Im Falle von Patt-Situationen bei Beschlussfassungen wird der streitgegenständliche Beschlussgegenstand unverzüglich der Gesellschafterversammlung zur Entscheidung vorgelegt. Hierzu wird die Geschäftsführung der Komplementärin unverzüglich (i.d.R. noch am Sitzungstag des Gesellschafterausschusses) eine außerordentliche Gesellschafterversammlung gemäß § 8 Abs. 2 einberufen. Im Falle von eilbedürftigen Beschlussgegenständen kann die Gesellschafterversammlung dabei mündlich, fernmündlich oder durch sonstige Kommunikationsmittel einberufen werden und findet spätestens am vierten auf den Sitzungstag des Gesellschafterausschusses folgenden Kalendertag statt.
15. Die Mitglieder des Gesellschafterausschusses erhalten von der Gesellschaft weder Ersatz ihrer im Interesse der Gesellschaft entstandenen Auslagen noch eine Vergütung.

## **§ 11**

### **Jahresabschluss und Lagebericht**

1. Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss und den Lagebericht in der Weise aufzustellen, dass sämtliche kommunalrechtlichen Anforderungen, insbes. unter Beachtung des § 53 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes, erfüllt werden. Der Jahresabschluss hat die nach § 108 Abs. 1 Nr. 9 GO NRW und nach anderen jeweils anwendbaren kommunalrechtlichen Vorschriften in vergleichbarer Weise geforderten Angaben zu enthalten.
2. Den jeweils zuständigen Rechnungsprüfungsämtern der Kommunalgesellschaften stehen die Befugnisse und Rechte gemäß §§ 53, 54 und 44 Haushaltsgrundsätzegesetz sowie § 103 GO

NRW bzw. der jeweils anwendbaren kommunalrechtlichen Vorschriften zu. Zum Zwecke der Wahrnehmung dieser Befugnisse und Rechte haben die Rechnungsprüfungsämter ein unmittelbares Unterrichtsrecht, ein Betretungsrecht der Geschäfts- und Betriebsräume der Gesellschaft sowie das Recht auf Einsichtnahme in die Bücher und sonstigen Unterlagen der Gesellschaft. Sind mehrere kommunale Gesellschafter an der Gesellschaft beteiligt, stimmen sich die Rechnungsprüfungsämter der beteiligten Kommunen hinsichtlich der Aufgabenwahrnehmung untereinander ab.

3. Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss und den Lagebericht innerhalb der ersten drei Monate nach Abschluss eines Geschäftsjahres aufzustellen und dem gewählten Abschlussprüfer vorzulegen. Die Gesellschafterversammlung wählt einen Abschlussprüfer nach § 319 Abs. 1 Satz 1 HGB. Die Prüfung selbst erfolgt nach den in Abs. 1 genannten Erfordernissen der Aufstellung des Jahresabschlusses. Auf Verlangen eines Kommanditisten wird die Gesellschaft alle erforderlichen Informationen, die dieser zur Erstellung seines IFRS-Konzernabschlusses benötigt, zur Verfügung stellen.
4. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und zu prüfen.
5. Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss und den Lagebericht unverzüglich nach Aufstellung und den Prüfungsbericht unverzüglich nach dessen Eingang der Gesellschafterversammlung vorzulegen. Darüber hinaus ist der zuständigen Aufsichtsbehörde, soweit erforderlich, eine Ausfertigung zu übersenden.
6. Die Gesellschafter haben das Recht, selbst oder durch zur Berufs- und/oder Amtverschwiegenheit verpflichtete Beauftragte Einsicht in den Betrieb und in die Bücher der Gesellschaft zu nehmen.

## **§ 12**

### **Wirtschaftsplan, Berichtspflichten**

1. Die Geschäftsführung stellt für das jeweils folgende Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan auf, welcher auch mehrere Perioden umfassen kann. Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Finanzplan (Kapitalflussrechnung), dem Erfolgsplan (Gewinn- und Verlustrechnung), dem Vermögensplan (Bilanz) und dem Investitionsplan (Anlagevermögen); letzterer ist so aufzustellen, dass die einzelnen Positionen des Anlagevermögens bzw. die wesentlichen Einzelpositionen hinreichend konkretisiert werden und Liquiditätsreserven diesen Positionen konkret zugewiesen werden. Der Wirtschaftsplan ist ferner so aufzustellen, dass sämtlichen kommunalrechtlichen Anforderungen Rechnung getragen wird; insbesondere ist der Wirtschaftsführung eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen. Ein Muster für den Wirtschaftsplan ist als **Anlage § 12** diesem Gesellschaftsvertrag beigelegt.

2. Der Wirtschaftsplan ist so rechtzeitig aufzustellen, dass die Gesellschafterversammlung vor Beginn des neuen Geschäftsjahres darüber beschließen kann.
3. Zeichnet sich eine erhebliche Verschlechterung der Erfolgslage gegenüber dem Wirtschaftsplan, das Überschreiten des Budgets eines Gewerkes oder die Aufzehrung der Liquiditätsreserve gemäß Wirtschaftsplan ab, ist die Geschäftsführung verpflichtet, die Gesellschafter hierüber unverzüglich zu unterrichten. Unabhängig davon berichtet die Geschäftsführung dem Gesellschafterausschuss regelmäßig über den Stand der Planerfüllung. Die Geschäftsführung hat den Berichtserfordernissen der Gesellschafter und deren Gremien in angemessenem Umfang fristgerecht nachzukommen. Sofern ein Kommanditist für Zwecke seines Berichtswesens dies verlangt, wird die Gesellschaft IST-Daten und Hochrechnungen auf das Geschäftsjahresende vorlegen. Die Kommanditisten erhalten in diesem Zusammenhang – sofern aus Sicht eines Kommanditisten erforderlich – eine quartalsweise Berichterstattung gemäß IFRS.
4. Nach Ende des Geschäftsjahres berichtet die Geschäftsführung den Gesellschaftern über die Einhaltung des Wirtschaftsplanes im abgelaufenen Jahr.

### **§ 13**

#### **Feststellung des Jahresabschlusses und Ergebnisverwendung**

1. Die Gesellschafterversammlung stellt den Jahresabschluss fest und beschließt über die Verwendung des Ergebnisses, wobei grundsätzlich das Vollausschüttungsprinzip gilt. Die Zuführung von Beträgen zum gemeinsamen Rücklagenkonto setzt einen Beschluss der Gesellschafterversammlung voraus.
2. Der auszuschüttende Gewinn ist vorbehaltlich der nachstehenden Regelung in Abs. 4 nach dem Verhältnis der Kapitalanteile auf die Gesellschafter zu verteilen und vorbehaltlich der Regelungen in § 4 Abs. 5 auf deren jeweiligen Verrechnungskonten gutzuschreiben.
3. Ein Verlust der Gesellschaft ist nach dem Verhältnis der Kapitalanteile auf die Gesellschafter zu verteilen und auf den Verlustvortragskonten zu verbuchen. Die Gesellschafter EWE und die Pool-Gesellschafter tragen die Verluste der Anfangsphase der Gesellschaft nach dem Verhältnis der Kapitalanteile zueinander. Zum Ausgleich etwaiger in der Anfangsphase der Gesellschaft bis zum Beitritt weiterer Gesellschafter entstehender Verluste, allerdings ohne Berücksichtigung der Erhöhungen oder Minderungen dieser Verluste nach den Regelungen des nachfolgenden Abs. 4, sind EWE solange und insoweit individuell Vorabgewinne in dem rechtlich zulässigen Umfang zuzuweisen bis die jeweils zugewiesenen auszuschüttenden Gewinne nach Ausgleich des Verlustvortragskontos der EWE dem Verhältnis der Kapitalkonten I der EWE und der Pool-Gesellschafter zueinander entsprechen, soweit nicht durch Minderungen der Kapitalkonten der Pool-Gesellschafter deren Anteile an den Verlusten der Anfangsphase bereits berücksichtigt sind.

Soweit einem Pool-Gesellschafter die Anfangsverluste abweichend von dieser gesellschaftsvertraglichen Zuweisung steuerlich bereits nach den Grundsätzen der faktischen Mitunternehmerschaft vorab zugewiesen wurden, sind die der EWE nach dem vorstehenden Satz zugewiesenen Vorabgewinnanteile nicht für die steuerliche Gewinnverteilung maßgebend.

- 3a. Von einem Gewinn oder Verlust sind vorab die Aufwendungen, insbesondere aus Abschreibungen der Anschaffungs- oder Herstellungskosten einschließlich Nebenkosten, von aus Einlagen in das Kapitalkonto III des Gesellschafters EWE finanzierten Geschäftsvorfällen ausschließlich dem Gesellschafter EWE zuzurechnen und von seinem Kapitalkonto III abzusetzen; dadurch soll sichergestellt werden, dass diese Aufwendungen der Gesellschaft ausschließlich dem Gesellschafter EWE zugewiesen werden, der die diesen Aufwendungen zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle durch Leistung von dafür verwendeten Einlagen wirtschaftlich getragen hat. Dies gilt auch für solche Aufwendungen der zuvor genannten Geschäftsvorfälle, die aufgrund nicht abzugsfähiger Vorsteuer der Gesellschaft entstanden sind und (i) soweit diese vom Gesellschafter EWE durch weitere Einlagen in das Kapitalkonto III finanziert sind oder (ii) soweit diese Aufwendungen aus Ansprüchen der Gesellschaft gegen Dritte finanziert sind.
4. Gewerbesteuerliche Mehr- oder Minderbelastungen der Gesellschaft, die durch gesellschaftsbezogener Umstände eintreten, werden wie folgt ausgeglichen:
- (a) Vorbehaltlich der Regelungen in nachfolgendem Absatz 4 lit. g), h) und i) werden gewerbesteuerliche Mehr- oder Minderbelastungen der Gesellschaft, die von einzelnen Gesellschaftern verursacht werden, im Rahmen der Gewinn- und Verlustverteilung nur diesen zugerechnet. Der Betrag der Mehr- oder Minderbelastung verringert oder erhöht den Gewinnanteil bzw. erhöht oder vermindert den Verlustanteil des Gesellschafters, der die entsprechende Belastung oder Entlastung verursacht hat. Dies gilt insbesondere für Ergebnisse aus Sonder- und Ergänzungsbilanzen, Sondervergütungen, einen verminderten Abzug von Zinsaufwendungen unter den Regelungen der Zinsschranke aufgrund von Zinsaufwendungen des Sonderbetriebsvermögens des Gesellschafters bzw. unter den Regelungen des § 4 Abs. 4a EStG aufgrund von Überentnahmen, einen Verbrauch von gewerbesteuerlichen Verlustvorträgen oder des laufenden Verlustes über die dem Gesellschafter nach § 10a Gewerbesteuergesetz als Mitunternehmer zuzuordnenden Anteile des Gewerbesteuerverlustvortrages oder laufenden Verlustes hinaus sowie die durch einen Veräußerungsgewinn hervorgerufene Gewerbesteuer.
- (b) Eine Zuordnung von Mehr- und Minderbelastungen erfolgt erst in dem Geschäftsjahr und nur in dem Umfang, in dem auf Ebene der Gesellschaft hieraus tatsächlich steuerliche Zahlungsverpflichtungen bestehen. Bis zu diesem Zeitpunkt eintretende, von einzelnen Gesellschaftern ausgelöste Effekte für die Feststellung der gewerbesteuerlichen Bemessungsgrundlagen sind in der Buchhaltung der Gesellschaft gesondert für den jeweiligen Gesellschafter festzuhalten.

- (c) Die durch einen Untergang von gewerbesteuerlichen laufenden Verlusten oder Verlustvorträgen und/oder dem Untergang von Zins- und EBITDA-Vorträgen unter den Regelungen der Zinsschranke (§ 4h EStG) verursachten gewerbesteuerlichen Mehrbelastungen sind entsprechend den vorstehenden Regelungen den Gesellschaftern verursachungsgerecht zuzuordnen.
- (d) Sofern gewerbesteuerliche Mehr- oder Minderbelastungen durch mittelbar beteiligte Gesellschafter ausgelöst werden, sind die vorstehenden Regelungen entsprechend zu Gunsten und zu Lasten des Gewinn- oder Verlustanteils des den das mittelbare Beteiligungsverhältnis begründenden unmittelbar beteiligten Gesellschafter anzuwenden.
- (e) Soweit der Anteil des betreffenden Gesellschafter am auszuschüttenden Gewinn der Gesellschaft zum Ausgleich einer Gewerbesteuermehrbelastung nicht ausreicht oder dem Gesellschafter ein Verlustanteil zugerechnet wird, ist der Gesellschafter, der die Gewerbesteuermehrbelastung verursacht hat oder dem sie gemäß vorstehendem Abs. 4 lit. d) zuzurechnen ist, verpflichtet, eine entsprechende Bareinlage zum Ausgleich der nicht über seinen Anteil am auszuschüttenden Gewinn bzw. aufgrund seines Verlustanteils zurechenbaren Gewerbesteuermehrbelastung in die gesamthänderisch gebundene Rücklage der Gesellschaft einzulegen. Der Ausgleichsbetrag wird in diesem Fall zwei Wochen nach der mit Übersendung des Gewerbesteuermessbescheides und einer Berechnung des Einlagebetrages zu verbindenden Zahlungsaufforderung, spätestens jedoch fünf (5) Tage vor der Fälligkeit der Gewerbesteuerzahlung durch die Gesellschaft fällig und zahlbar. Die Komplementärin kann von dem betreffenden Gesellschafter angemessene Vorauszahlungen verlangen, wenn und soweit die Gewerbesteuermehrbelastung im Wege der Vorauszahlungen nach § 19 Gewerbesteuergesetz erhoben wird.
- (f) Werden steuerliche Mehrbelastungen, die nach Abs. 4 lit. b) noch nicht in einem Geschäftsjahr zugeordnet wurden oder die durch das Ausscheiden eines Gesellschafter aus der Gesellschaft oder durch Verfügungen eines unmittelbaren oder mittelbaren Gesellschafter über einen Gesellschaftsanteil erst zu einem Zeitpunkt zugerechnet werden, zu dem der unmittelbare Gesellschafter bereits ausgeschieden ist oder über seinen Gesellschaftsanteil verfügt hat, ist der ehemalige Gesellschafter (und im Falle der Übertragung eines Gesellschaftsanteils auch gesamtschuldnerisch der den Gesellschaftsanteil übernehmende Gesellschafter) verpflichtet, die durch das Ausscheiden oder die Verfügung verursachten gewerbesteuerlichen Zahllasten der Gesellschaft auszugleichen. Die Komplementärin kann von dem betreffenden Gesellschafter angemessene Vorauszahlungen verlangen oder mit dem Abfindungsguthaben des Gesellschafter verrechnen. Gleiches gilt, soweit der Gesellschafter den Verbrauch des laufenden Gewerbeverlustes und/oder den Verbrauch oder Untergang von gewerbesteuerlichen Verlustvorträgen (§ 10a GewStG) und/oder den Untergang von Zins- und EBITDA-Vorträgen (§ 4h EStG) in einem Umfang verursacht hat, der über den jeweiligen Anteil des Gesellschafter am

Verlust, Verlust-, EBITDA- bzw. Zinsvortrag unter Berücksichtigung des Abs. 4 lit. c) hinaus geht. Des Weiteren kann die Komplementärin die Zustimmung zur Verfügung über den Gesellschaftsanteil davon abhängig machen, dass der ausscheidende Gesellschafter den Barwert der steuerlichen Mehrbelastungen in die gesamthänderisch gebundene Rücklage der Gesellschaft einlegt.

- (g) Wenn und soweit gewerbesteuerliche Mehrbelastungen der Gesellschaft durch eine Sacheinlage oder verdeckte Einlage eines Gesellschafters in die Gesellschaft zu einem über dem steuerlichen Buchwert liegenden Wert verursacht werden, ist der einlegende Gesellschafter verpflichtet, eine entsprechende Bareinlage zum Ausgleich der Gewerbesteuerbelastung in die gesamthänderisch gebundene Rücklage der Gesellschaft einzulegen. Der Ausgleichsbetrag wird zwei (2) Wochen nach der mit Übersendung des Gewerbesteuermessbescheides und einer Berechnung des Einlagebetrages zu verbindenden Zahlungsaufforderung, spätestens jedoch fünf (5) Tage vor der Fälligkeit der Gewerbesteuerzahlung durch die Gesellschaft fällig und zahlbar. Die Komplementärin kann von dem betreffenden Gesellschafter angemessene Vorauszahlungen verlangen, wenn und soweit die Gewerbesteuerbelastung im Wege der Vorauszahlungen nach § 19 Gewerbesteuergesetz erhoben wird. Im Gegenzug ist der einlegende Gesellschafter gegenüber der Gesellschaft wirtschaftlich so zu stellen, dass ihm die auf Gesellschaftsebene entstandene geringere Steuerbelastung aufgrund der höheren Bemessungsgrundlage für die Abschreibung des eingelegten Wirtschaftsgutes in voller Höhe gutgeschrieben wird.
- (h) Wenn und soweit gewerbesteuerliche Minderbelastungen der Gesellschaft durch eine Ergänzungsbilanz eines Gesellschafters, der nicht EWE oder ein Pool-Gesellschafter ist, verursacht werden, die für einen das von dem Gesellschafter im Rahmen einer Kapitalerhöhung gegen Bareinlage übernommenen Kommanditkapital übersteigenden Einlagebetrag, der den Kapital- oder Verrechnungskonten der Gesellschafter EWE oder einem Pool-Gesellschafter gutgeschrieben wird, gebildet wird, sind diese Minderbelastungen nicht dem Gesellschafter, der die Ergänzungsbilanz gebildet hat, allein zuzurechnen, sondern nach dem Verhältnis der Kapitalanteile auf alle Gesellschafter zu verteilen.
- (i) Gewerbesteuerliche Minderbelastungen, die auf nach § 13 Abs. 3a ausschließlich dem Gesellschafter EWE vorab zuzuweisendem Aufwand beruhen, werden ausschließlich dem Gesellschafter EWE nach vorstehenden Regelungen zugerechnet.
- (j) Vorstehende Regelungen sind entsprechend auf Erhöhungen oder Minderungen des Gewinn- oder Verlustanteils der Gesellschaft aus einer Beteiligung an einer anderen Personenhandelsgesellschaft anzuwenden, die aufgrund einer gewerbesteuerlichen Mehr- oder Minderbelastung auf Ebene dieser Personenhandelsgesellschaft durch einen unmittelbar oder mittelbar an der Gesellschafter beteiligten Gesellschafter verursacht wurde und sich auf den Gewinn- oder Verlustanteil der Gesellschaft auswirkt.

- (k) Die Gesellschafter haben auf eigene Kosten alle erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Ermittlung gewerbesteuerlicher Mehr- und Minderbelastungen im Sinne dieses Abs. 4 der Gesellschaft nach Aufforderung durch die Komplementärin zur Verfügung zu stellen.
5. Vorstehender Abs. 4 gilt entsprechend, soweit einem Gesellschafter nachweislich zahlungswirksame körperschaftsteuerliche Mehr- oder Minderbelastungen aus der steuerlichen Zuordnung nicht abzugsfähiger Zinsaufwendungen und dem Wegfall eines Zinsvortrages unter den Regelungen der Zinsschranke (§ 4h EStG) aufgrund der quotalen Zuordnung des Zinsvortrages nach § 4h Abs. 5 Satz 2 EStG anstelle einer verursachungsgerechten Zuordnung entstehen, oder ein vergleichbarer Fall der quotalen – von einer verursachungsgerechten Zuordnung abweichenden - Zuordnung von Besteuerungsgrundlagen auf Gesellschafterebene vorliegt, die ein anderer Gesellschafter verursacht hat. Ein Ausgleich erfolgt ausschließlich im Rahmen der Gewinnverteilung auf Ebene der Gesellschaft. Eine Ausgleichszahlung unmittelbar zwischen den Gesellschaftern hat nicht zu erfolgen, sofern nicht im Einzelfall etwas anderes individualvertraglich vereinbart wird.

#### **§ 14 Entnahmen**

1. Jeder Kommanditist ist berechtigt, ein etwaiges Guthaben auf seinem Verrechnungskonto jederzeit zu entnehmen.
2. Rückzahlungen des Kapitals II bzw. des Einlagenkontos sind nur auf der Basis eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung zulässig. Eine (auch teilweise) Rückzahlung des Kapitals II bzw. des Guthabens auf dem Einlagenkonto an einen Kommanditisten erfolgt entsprechend dem Verhältnis der Festkapitalanteile der Kommanditisten. Unbeschadet der Regelung in § 4 Abs. 5, die eine jederzeitige Umbuchung von dem jeweiligen Kapitalkonto II bzw. Einlagenkonto auf das Verlustvortragskonto des Gesellschafters auf Grundlage eines entsprechenden Gesellschafterbeschlusses erlaubt, soll der Beschluss nur einmal im Jahr anlässlich der ordentlichen Gesellschafterversammlung gefasst werden.
3. Unabhängig davon können die Gesellschafter – unter der Prämisse der Sicherstellung der gegenwärtigen und zukünftigen ordnungsgemäßen Geschäftsführung und vorbehaltlich der Anforderungen der finanzierenden Banken – über die Ausschüttung eines etwaigen Liquiditätsüberschusses gem. § 9 Abs. 2 beschließen. Im Falle eines solchen Beschlusses kann jeder Gesellschafter die Ausschüttung des Liquiditätsüberschusses entsprechend seinem Kapitalanteil verlangen; die Verbuchung erfolgt auf dem Verrechnungskonto. Eine solche Ausschüttung wird zum Wiederaufleben der persönlichen Haftung des Kommanditisten in Höhe der von ihm übernommenen Hafteinlage führen.

## **§ 15**

### **Informationsrecht**

1. Jeder Gesellschafter kann von der Gesellschaft über die Angelegenheiten der Gesellschaft jederzeit Auskunft verlangen und die Bücher und Schriften einsehen.
2. Zur Wahrnehmung des Informationsrechtes ist jeder Gesellschafter berechtigt, sich auf eigene Kosten qualifizierter sachverständiger Personen zu bedienen, die zur Berufsverschwiegenheit verpflichtet sind.
3. Das Einsichtsrecht erstreckt sich im Rahmen des rechtlich Zulässigen auch auf alle Unterlagen, die die Gesellschaft verwahrt.
4. Jeder Gesellschafter ist verpflichtet, über alle Angelegenheiten der Gesellschaft auch nach seinem Ausscheiden strengstes Stillschweigen zu bewahren. Es ist ihm insbesondere untersagt, Jahresabschlüsse der Gesellschaft oder einzelne Angaben daraus Dritten mitzuteilen. Hiervon ausgenommen ist die Mitteilung gegenüber den eigenen Gesellschaftern und Gremien, öffentlichen Stellen und von Berufs wegen zur Verschwiegenheit verpflichteten Personen sowie in Amtsverfahren oder soweit Erklärungen nach zwingenden Rechtsvorschriften oder anwendbaren Börsenordnungen zu erfolgen haben.

## **§ 16**

### **Vertraulichkeit**

1. Die Gesellschafter behandeln diesen Gesellschaftsvertrag und seinen Inhalt sowie Informationen über den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft streng vertraulich und geben ohne vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Gesellschafter keine diesbezüglichen Informationen an Dritte weiter.
2. Die Gesellschafter dürfen jedoch Informationen ohne Zustimmung gemäß Abs. 1 weitergeben an
  - a) ihren Aufsichtsrat oder den Beirat ihrer Mutter- bzw. Konzernobergesellschaft,
  - b) ihre Gesellschafter, ihre Gesellschafterversammlung oder die Gesellschafterversammlung ihrer Mutter- bzw. Konzernobergesellschaft oder die Verbandsversammlung ihrer Mutter, soweit die Anteile des Gesellschafters von einem Zweckverband gehalten werden; sofern in diesem Zusammenhang eine Weitergabe an ein zur Gemeindevertretung berufenes Kollegialorgan erfolgt, soll dieses die Informationen in nicht-öffentlicher Sitzung behandeln, soweit dies gesetzlich zulässig ist,

- c) ihre Mitarbeiter oder Mitarbeiter ihrer Mutter- bzw. Konzernobergesellschaft, soweit diese unmittelbar in die Verwaltung und/oder Betreuung der Beteiligung an der Gesellschaft einbezogen sind,
  - d) Berater, die zur Berufsverschwiegenheit verpflichtet sind,
  - e) Banken oder sonstige Kreditinstitute, die diese Informationen im Zusammenhang mit dem Abschluss eines Bankgeschäftes mit dem Gesellschafter zur sachgerechten Beurteilung der Kreditwürdigkeit des Gesellschafters benötigen, oder
  - f) wenn die Information rechtmäßig in die Öffentlichkeit gelangt, ohne dass dabei gegen die in diesem Gesellschaftsvertrag festgelegte Verpflichtung zur Vertraulichkeit verstoßen wurde.
3. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit besteht nicht, soweit gesetzliche Offenlegungspflichten bestehen.

## **§ 17**

### **Verfügungen über Gesellschaftsanteile**

Die Veräußerung, Verpfändung, Nießbrauchsbestellung oder sonstige Belastung von Gesellschaftsanteilen oder von Teilen von Gesellschaftsanteilen oder die sonstige Verfügung über Gesellschaftsanteile oder Teile von Gesellschaftsanteilen ist nur mit Zustimmung aller Gesellschafter zulässig. Dies gilt auch für die Begründung von Rechtsbeziehungen, bei denen ein Gesellschafter seine Gesellschaftsanteile oder Teile davon als Treuhänder für einen Dritten hält oder die Ausübung seiner Gesellschafterrechte der Zustimmung eines Dritten unterwirft, sofern ein solcher Dritter nicht selbst Gesellschafter ist. Im Falle der Veräußerung hat der Veräußerer sicherzustellen, dass der Erwerber mit Übernahme des Gesellschaftsanteils zugleich auch in die Rechte und Pflichten aller zwischen den Gesellschaftern im Hinblick auf die Gesellschaft bestehenden Verträge eintritt.

## **§ 18**

### **Ausschließung**

1. Ein Gesellschafter kann von den übrigen Gesellschaftern durch Beschluss aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden, wenn in seiner Person ein wichtiger Grund im Sinne der §§ 140, 133 HGB vorliegt. Der von der Ausschließung betroffene Gesellschafter hat kein Stimmrecht. Statt der Ausschließung kann die Verpflichtung des betroffenen Gesellschafters beschlossen werden, seinen Gesellschaftsanteil ganz oder teilweise auf eine im Beschluss zu benennende, zur Übernahme bereite Person zu übertragen.

2. Ein wichtiger Grund in der Person eines Gesellschafters ist u.a. gegeben:
  - a) bei Zwangsvollstreckung in dessen Gesellschaftsanteil und die damit verbundenen Rechte, sofern die Vollstreckungsmaßnahme nicht innerhalb eines Monats nach Wirksamwerden wieder aufgehoben wird; oder
  - b) bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen dieses Gesellschafters oder der Ablehnung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen dieses Gesellschafters mangels Masse; oder
  - c) wenn die Auflösung eines Gesellschafters beschlossen wird oder dessen Auflösung bzw. Liquidation aus sonstigen Gründen erfolgt; oder
  - d) wenn ein Gesellschafter oder ein mit ihm verbundenes Unternehmen eine wesentliche Pflicht aus diesem Gesellschaftsvertrag verletzt und die Verletzungsfolgen nicht binnen zwei (2) Monaten nach entsprechender Aufforderung beseitigt.
3. Der Beschluss über die Ausschließung muss spätestens innerhalb von drei (3) Monaten nach dem Zeitpunkt getroffen werden, in dem die Komplementärin von dem Ausschließungsgrund Kenntnis erlangt hat. Besteht der Kündigungsgrund in der Person der Komplementärin, ist der Zeitpunkt maßgebend, in dem sämtliche anderen Gesellschafter von dem Ausschließungsgrund Kenntnis erlangt haben. Der Beschluss über die Ausschließung wird mit der Mitteilung an den betroffenen Gesellschafter durch die Komplementärin wirksam; ist die Komplementärin ausgeschlossen, erfolgt die Mitteilung durch einen von den Kommanditisten bestellten Vertreter. Der Beschluss ist solange als wirksam zu behandeln, bis seine Unwirksamkeit rechtskräftig festgestellt ist.
4. Der Ausschluss eines Gesellschafters aus der Gesellschaft hat nicht deren Auflösung zur Folge. Für den Abfindungsanspruch des ausgeschlossenen Gesellschafters gilt § 20 entsprechend.

## **§ 19**

### **Dauer, Kündigung und Auflösung der Gesellschaft**

1. Die Gesellschaft beginnt mit ihrer Eintragung in das Handelsregister. Vorher dürfen namens der Gesellschaft keine Geschäfte getätigt werden. Die Gesellschaft besteht auf unbestimmte Zeit.
2. Die Gesellschaft kann von jedem Gesellschafter mit einer Frist von zwölf (12) Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres gekündigt werden. Eine Kündigung ist jedoch erstmals zum Ende des Geschäftsjahres, in dem die bei Baubeschluss festgelegte Betriebsdauer des von der

Gesellschaft gehaltenen Offshore-Windparks (zweiter Bauabschnitt des Trianel Windpark Borkum in der Ausschließlichen Wirtschaftszone vor der Küste von Borkum) endet, möglich.

3. Die Kündigung der Gesellschaft ist schriftlich gegenüber der Komplementärin zu erklären, die jeden Gesellschafter unverzüglich zu unterrichten hat. Durch die Kündigung wird die Gesellschaft nicht aufgelöst. Der kündigende Gesellschafter scheidet mit Ablauf des betreffenden Geschäftsjahres aus der Gesellschaft aus. Die Gesellschaft wird von den verbleibenden Gesellschaftern unter der bisherigen Firma fortgesetzt. Verbleibt nur noch ein Gesellschafter, so geht das Vermögen der Gesellschaft ohne Liquidation mit Aktiva und Passiva und dem Recht, die Firma fortzuführen, auf diesen über. Dies gilt entsprechend für den Fall, dass ein Privatgläubiger eines Gesellschafters die Gesellschaft kündigt.

## **§ 20**

### **Abfindung ausscheidender Gesellschafter**

1. Der ausgeschiedene Gesellschafter erhält eine Abfindung, für deren Höhe und Bezahlung gilt:
  - a) Maßgebend ist der Verkehrswert des Gesellschaftsanteils. Scheidet der Gesellschafter mit Ablauf eines Geschäftsjahres aus, so ist für den Verkehrswert seines Gesellschaftsanteils der auf diesen Zeitpunkt nach den Bestimmungen dieses Vertrages zu errichtende Jahresabschluss maßgebend. Fällt der Tag des Ausscheidens nicht auf das Ende eines Geschäftsjahres, so ist der Jahresabschluss maßgebend, der auf das Ende des dem Tag des Ausscheidens unmittelbar vorhergehenden Geschäftsjahres nach den Bestimmungen dieses Vertrages zu erstellen ist. Der Verkehrswert ist nach dem Standard S1 des Institutes der Wirtschaftsprüfung in Deutschland e.V. (IDW S1) oder einer entsprechenden, im jeweiligen Zeitpunkt der betreffenden Verkehrsermittlung vom Institut der Wirtschaftsprüfung in Deutschland e.V. empfohlenen Methode zur Bestimmung des Verkehrswertes zu ermitteln. Können sich die beteiligten Gesellschafter nicht auf den Verkehrswert des Gesellschaftsanteils einigen, so ist dieser von einem von sämtlichen beteiligten Gesellschaftern gemeinsam zu beauftragenden Wirtschaftsprüfer als Schiedsgutachter zu ermitteln. Die Feststellungen des Schiedsgutachters sind für alle beteiligten Gesellschafter bindend. Können sich die beteiligten Gesellschafter nicht innerhalb eines Monats ab dem Verlangen auch nur eines beteiligten Gesellschafters, die Ermittlung des Verkehrswertes durch einen Wirtschaftsprüfer durchführen zu lassen, auf die Person des Wirtschaftsprüfers einigen, erfolgt die Ermittlung des Verkehrswertes durch einen von der Wirtschaftsprüfungskammer, Berlin, zu bestimmenden Wirtschaftsprüfer. Die Gesellschafter tragen die Kosten des Schiedsgutachtens in entsprechender Anwendung von § 91 ZPO.

- b) Für die Abfindung im Falle einer Ausschließung nach vorstehendem § 18 Abs. 2 lit. d) ist abweichend von vorstehendem lit. a) als Abfindung ein Betrag in Höhe von 75 % des Verkehrswerts des Gesellschaftsanteils zu zahlen.
  - c) Die Abfindung ist unter Berücksichtigung der Liquiditätssituation der Gesellschaft in fünf gleichen Jahresraten zu zahlen. Die erste Rate wird 24 Monate nach dem Tag des Ausscheidens fällig. Die Abfindung ist ab dem Tag des Ausscheidens mit 2 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen. Die angelaufenen Zinsen sind mit jeder Rate zu bezahlen. Die Gesellschaft ist berechtigt, die Abfindung ganz oder teilweise früher zu bezahlen.
2. Das Verrechnungskonto ist auf den Tag des Ausscheidens auszugleichen. Der ausscheidende Gesellschafter kann die Abfindung nach Absatz 1 und die Auszahlung eines Guthabens auf dem Verrechnungskonto nur verlangen, soweit sie nicht zur Auffüllung des Verlustvortragskontos des ausscheidenden Gesellschafters auf den Tag des Ausscheidens benötigt werden.
  3. Am Gewinn oder Verlust, der sich aus den am Tag des Ausscheidens bestehenden Geschäften ergibt, nimmt der Ausgeschiedene nicht teil, soweit diese Ergebnisse nicht schon in dem für die Abfindung maßgebenden Jahresabschluss berücksichtigt sind; desgleichen nicht am Gewinn oder Verlust des laufenden Geschäftsjahres, wenn der Tag des Ausscheidens nicht mit einem Bilanzstichtag zusammenfällt.
  4. Der ausgeschiedene Gesellschafter kann Sicherheitsleistung für Gesellschaftsverbindlichkeiten nicht verlangen und Befreiung von diesen Verbindlichkeiten erst und insoweit, als er von Gläubigern in Anspruch genommen wird.
  5. Ändert sich der für die Abfindung maßgebende Jahresabschluss in Folge einer steuerlichen Außenprüfung der Gesellschaft oder durch anderweitig veranlasste Änderungen der Veranlagung, so ist die Abfindung entsprechend anzupassen.
  6. Soweit durch das Ausscheiden eines Gesellschafters Schenkungsteuer aufgrund eines Übergangs seines Gesellschaftsanteils auf einen oder mehrere andere Gesellschafter zu einem unter dem für schenkungsteuerliche Zwecke maßgeblichen Wert ausgelöst und gegen den Ausscheidenden festgesetzt wird, übernimmt der den Gesellschaftsanteil übernehmende Gesellschafter oder bei Übernahme durch mehrere Gesellschafter diese im Verhältnis der von ihnen übernommenen Anteile die gegen den Ausscheidenden festgesetzte Schenkungsteuer. Der Ausscheidende ermächtigt schon jetzt unwiderruflich den oder, soweit mehrere Gesellschafter den Anteil übernehmen, die übernehmenden Gesellschafter gemeinschaftlich, in seinem Namen das entsprechende Erklärungs- und Veranlagungsverfahren für die Bewertung des Anteils und die Schenkungsteuer gegenüber der Finanzverwaltung auf eigene Kosten zu führen.

## **§ 21**

### **Landesgleichstellungsgesetz**

Die Gesellschafter vereinbaren gemäß § 2 Abs. 3 Satz 2 des Landesgleichstellungsgesetzes NRW (LGG NRW) in der zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Gesellschaftsvertrags geltenden Fassung, dass für die Personalentwicklung und -förderung der Gesellschaft die Ziele des LGG NRW berücksichtigt werden.

## **§ 22**

### **Handelsregistervollmacht**

Jeder Kommanditist ist verpflichtet, der Komplementärin eine öffentlich beglaubigte Vollmacht dafür zu erteilen, ihn bei allen die Gesellschaft betreffenden Anmeldungen zum Handelsregister zu vertreten, mit Ausnahme der Anmeldungen seines Ausscheidens aus der Gesellschaft oder der Veränderung seiner Kommanditeinlage.

## **§ 23**

### **Streitschlichtung / Schiedsverfahren**

1. Die Gesellschafter sichern sich die loyale und kooperative Erfüllung dieses Vertrages zu.
2. Alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergeben, einschließlich Streitigkeiten über seine Gültigkeit, sollen zunächst durch das ernsthafte und nachhaltige Bemühen der Gesellschafter einer gütlichen Einigung zugeführt werden. Sollte innerhalb von einem (1) Monat nach Aufnahme der Verhandlungen keine Einigung erzielt werden, ist die Streitigkeit auf die Vorstands- bzw. Geschäftsführungsebene zu eskalieren, wobei jeder Kommanditist von zwei Vorstands- bzw. Geschäftsführungsmitgliedern repräsentiert wird; die Pool-Gesellschafter in ihrer Gesamtheit zählen hierbei als ein Kommanditist. Entscheidungen auf dieser Ebene können dabei nur einstimmig getroffen werden, wobei die Stimmen der jeweiligen Kommanditistenvertreter nur einheitlich ausgeübt werden können. In Einzelfällen können die Gesellschafter vereinbaren, einen unabhängigen Sachverständigen mit der Begutachtung von Sachfragen zu beauftragen. Die Entscheidung verbleibt aber in jedem Fall im Kreis der Gesellschafter. Wird auch auf Vorstands-/Geschäftsführerebene nach Ablauf von zwei (2) weiteren Monaten keine Einigung erzielt, wird die Streitigkeit unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges durch ein aus drei Personen bestehendes Schiedsgericht nach der jeweils gültigen Schiedsordnung der deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) endgültig entschieden. Ort des schiedsgerichtlichen Verfahrens ist Frankfurt am Main.

**§ 24**  
**Schlussbestimmungen**

1. Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im elektronischen Bundesanzeiger.
2. Die Gesellschaft trägt die mit ihrer Gründung verbundenen Kosten und Steuern bis zu einem Betrag von EUR 5.000,-.
3. Dieser Gesellschaftsvertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
4. Falls einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages unwirksam sein sollten oder dieser Vertrag Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Im Falle von Lücken oder unwirksamen Bestimmungen tritt die gesetzliche Regelung in Kraft. Liegt eine solche nicht vor, werden die Gesellschafter eine Bestimmung vereinbaren, die den gesetzlichen Anforderungen genügt.

**Anlagen**

- Anlage § 5 (3)            Geschäftsordnung TWB II
- Anlage § 12             Muster Wirtschaftsplan TWB II

[Ort], [Datum]

[Ort], [Datum]

.....  
EWE AG  
(...)

.....  
[...]  
(...)

[Ort], [Datum]

.....  
Trianel Windkraftwerk Borkum II Verwaltungs  
GmbH  
(...)